

# Entwertet für Geschäftsführer

Das Bundesfinanzministerium feilt an einer Regelung für Zeitwertkonten. Damit soll eine jahrelange Hängepartie beendet werden – allerdings nicht im Sinne der Finanzbranche und deren Kunden. Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sieht die Finanzverwaltung in einer Sonderrolle. Bereits bei der Einzahlung auf ihre Zeitwertkonten handelt es sich demnach um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Die Anbieter von Zeitwertkonten leben in unruhigen Zeiten. Zum einen sorgt schon seit Monaten der Entwurf des Flexi-II-Gesetzes für Aufregung, mit dem nicht nur der Insolvenzschutz dieser Konten erheblich ausgebaut,

sondern auch eine Beitragsgarantie und eine Begrenzung des Aktienanteils in der Kapitalanlage verfügt wird. Das allein birgt schon genügend Ärger. Zum anderen folgte vor wenigen Wochen noch der Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Zeitwertkonten.

Anzeige

**Der Punkt ist:  
Nur auf Aufwärtstrends zu setzen ist out.**

Das Bundesfinanzministerium will die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten für Vorstände und Gesellschafter-Geschäftsführer kippen. Damit ginge eine Hängepartie zu Ende, in der die Finanzbranche eigentlich auf einen Sieg gehofft hatte. Doch nach Auffassung der Finanzverwaltung gelten bei Zeitwertkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer Besonderheiten. Das hat Christine Harder-Buschner aus dem Bundesfinanzministerium Mitte Oktober noch einmal auf der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten in Köln bestätigt.

Die Vereinbarung eines Zeitwertkontos und die Einstellung eines Guthabens auf diesem Konto führe beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer GmbH nicht zur Verschiebung des Zufluss- und damit des Besteuerungszeitpunktes, sondern bereits bei der Dotierung der Beträge zum Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn. Entsprechendes gelte, so Harder-Buschner, auch für Arbeitnehmer-Mehrheitsaktionäre sowie gesetzlich befristet bestellte Organe von Unternehmen. Mit Letz-

terem sind zum Beispiel die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft gemeint. Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH in Köln, empört sich über diese neue Standortbestimmung für den Gesellschafter-Geschäftsführer, die mit dem bisherigen Recht kollidiert: „Er kann ein Zeitwertkonto einrichten, weil er unter die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung fällt, er wird in diesem Punkt demnach als Arbeitnehmer behandelt. Arbeits- und sozialversicherungsrechtlich gilt er nicht als Arbeitnehmer, aber steuerrechtlich. Schließlich hat er wie alle anderen abhängig Beschäftigten ebenfalls eine Lohnsteuerkarte.

Warum sollen dann aber die Bedingungen für die Zeitwertkonten für ihn nicht zutreffen? Es geht nur um zusätzliche Einnahmen für den Fiskus.“ Über die steuerliche Anerkennung der Zeitwertkonten für GGF wurde die Branche seit mehreren Jahren im Ungewissen gehalten. Ständig stand der Verdacht der verdeckten Gewinnausschüttung im Raum. Anfangs half noch eine Auskunft des zuständigen Betriebsstätten-Finanzamtes weiter, um für diese Modelle Rechtssicherheit zu schaffen. Aber da das Bundesfinanzministerium lange Zeit eine klare Antwort schuldig blieb, ließen viele Finanzämter solche Anfragen einfach unbearbeitet liegen. Die Folge: Bei den Zeitwertkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer lief nicht mehr viel in der jüngeren Vergangenheit.

## ■ Zu knappe Übergangsfrist

Nun ist die Katze aus dem Sack. Bleibt es bei dieser Regelung, dann scheiden die GGF als Abnehmer von Zeitwertkonten aus. Diesen Schwenk der Finanzverwaltung kritisiert Uckermann heftig: „Es gab schon vor zwei oder drei Jahren von den Finanzverwaltungen einiger Länder, zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und im Saarland, offizielle Schreiben, in denen die Zulässigkeit von

wechsell. Damit gestehe der Fiskus ein, dass der Vorwurf der verdeckten Gewinnausschüttung nicht aufrechterhalten werden kann. „Wenn diese Konten einem Fremdvergleich standhalten, dann liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor.“ Für bestehende Konten sieht das BMF-Schreiben eine Übergangsfrist vor. Nach dieser Regelung sind bei Zeitwertkonten für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die vor dem 1.10.2008 eingerichtet und steuerlich anerkannt wurden, Zuführungen bis zum 30.09.2008 aus Vertrauensschutzgründen erst bei der Auszahlung als Arbeitslohn zu versteuern.

„Diese Übergangsfrist ist viel zu knapp bemessen. Das hat mit Vertrauensschutz nicht mehr viel zu tun. Ein Geschäftsführer zum Beispiel eines metallverarbeitenden Betriebes erfährt von dem BMF-Schreiben im besten Fall im Februar 2009. Dann hat er aber schon einige Monate Zahlungen in das Konto geleistet, die zu versteuern sind. Die ersten Klagen im Anschluss an vorgenommene Steuerveranlagungen werden nicht lange auf sich warten lassen“, prophezeit Uckermann.

Vorstände und Geschäftsführer benutzen nach Auffassung der Finanzverwaltung diese Konten vor allem als Steuerschlupfloch, das nun geschlossen werden soll. Daher erwähnte Harder-Buschner auf der Tagung in Köln selbst im Zusammenhang mit der Übergangsregelung noch einmal den Vorbehalt der verdeckten Gewinnausschüttung. Der Fiskus wird sich also bei Betriebsprüfungen auch die Zuführungen vor dem 1.10.2008 genau anschauen.

Aber vielleicht kommt es sogar noch viel schlimmer. Nach Beobachtungen von Insidern im politischen Geschäft gibt es ernsthafte Überlegungen, generell in Frage zu stellen, ob Gesellschafter-Geschäftsführer Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielen. Einige Politiker würden das gern ändern. Wenn sie damit durchkommen, steht auch die Pensionszusage für GGF auf der Kippe.

Angesichts der geplanten Beerdigung der Zeitkonten für GGF erscheinen die weiteren Kernpunkte des BMF-Schreibens schon mehr oder weniger harmlos. So soll künf-

tig eine Zuführung nur so lange möglich sein, wie der vollständige Gebrauch des Guthabens für Zeiten vor dem Ruhestand möglich ist. Kriterien für eine solche Prognose sind der ungeminderte Arbeitslohnanspruch und der voraussichtliche Zeitraum der Freistellung, der sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und der maximalen Regelaltersgrenze ergibt.

## ■ Steuerliche Klarstellung zur Kontenübertragung

Damit soll Versuchen ein Riegel vorgeschoben werden, über das Zeitkonto die geltenden Grenzen für die Ent-

wertungen sollen zukünftig steuerlich nur noch dann zur Verschiebung des Zuflusszeitpunktes führen, wenn bei planmäßiger Inanspruchnahme der Freistellung mindestens ein Rückfluss aller in das Konto eingestellten Beträge garantiert ist. Eine solche Werterhaltungsgarantie fordert auch das Flexi-II-Gesetz.

Da mit dem BMF-Schreiben eine steuerliche Flankierung dieses Gesetzes beachtet ist, musste man mit einer Kopplung an die Werterhaltungsgarantie rechnen. Auch dafür wird es eine Übergangsregelung geben. Steuerlich anerkannte Zeitwertkonten, die keine Werterhaltungsgarantie besitzen und vor dem 1.1.2009 eingerichtet wurden, müssen bis zum 31.12.2009 diese Garantie stellen. Andernfalls sind alle Zuführungen ab dem 1.1.2010 bereits mit Gutschrift auf dem Konto Zufluss von Arbeitslohn und müssen versteuert werden.

*Klagen im Anschluss an Steuerveranlagungen werden nicht lange auf sich warten lassen*

garantie besitzen und vor dem 1.1.2009 eingerichtet wurden, müssen bis zum 31.12.2009 diese Garantie stellen. Andernfalls sind alle Zuführungen ab dem 1.1.2010 bereits mit Gutschrift auf dem Konto Zufluss von Arbeitslohn und müssen versteuert werden. Mit der vorgesehenen Portabilität hat das BMF keine Probleme, sofern das Konto zu einem neuen Arbeitgeber mitgenommen wird. Dieser tritt an die Stelle des alten Arbeitgebers und schuldet im Zuge einer Schuldübernahme die Verpflichtungen aus dem vorherigen Vertrag. Einer ausdrücklichen Steuerfreistellung bedarf es unter diesen Umständen nicht.



**Uckermann: Der Staat will mehr kassieren**

Anders verhält es sich bei der Übertragung des Wertguthabens auf die Rentenversicherung. Eine solche Lösung sieht das Flexi-II-Gesetz vor, wenn der neue Arbeitgeber nicht zur Übernahme bereit ist. Für diesen Fall muss die Portabilitätsregelung steuerlich ergänzt werden. Gedacht ist an eine Klarstellung, dass es sich bei den Leistungen der Rentenversicherung aus dem Wertguthaben um Einkünfte nach Paragraph 19 Einkommensteuergesetz handelt, für die die Rentenversicherung Lohnsteuer abführen muss.

Auf einen weiteren Punkt des BMF-Schreibens sind die Kontenbetreiber schon vorbereitet: Zeitkontenvereinba-

• Klaus Morgenstern

*Der Vorwurf der verdeckten Gewinnausschüttung kann nicht aufrechterhalten werden*

Zeitwertkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer bestätigt wurde. Zweifel bestanden bislang allenfalls wegen einer möglichen verdeckten Gewinnausschüttung. Das ist im Steuerrecht aber erst die zweite Prüfungsstufe. Zunächst muss die Frage beantwortet werden, ob es sich um lohnsteuerpflichtiges Einkommen handelt.“ Sebastian Uckermann, der auch Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für bAV und Zeitwertkonten ist, hat eine Erklärung für den Kurs-

wechsel. Damit gestehe der Fiskus ein, dass der Vorwurf der verdeckten Gewinnausschüttung nicht aufrechterhalten werden kann. „Wenn diese Konten einem Fremdvergleich standhalten, dann liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor.“ Für bestehende Konten sieht das BMF-Schreiben eine Übergangsfrist vor. Nach dieser Regelung sind bei Zeitwertkonten für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die vor dem 1.10.2008 eingerichtet und steuerlich anerkannt wurden, Zuführungen bis zum 30.09.2008 aus Vertrauensschutzgründen erst bei der Auszahlung als Arbeitslohn zu versteuern.